

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See"
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 – 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in ihrer Sitzung am 14.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1.) Der Abwasserzweckverband " Eisleben-Süßer See" (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.

- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlage).

- 3.) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1.) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

2.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

3.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

4.) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpschacht (§ 9 Ziff. 1 S. 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

5.) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren)
- Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- Grundstücksanschlussleitungen,
- Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen Grundstückskleinkläranlagen),
- Regenrückhaltebecken.

6.) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

7.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzumelden, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

3.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

4.) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4

Benutzungszwang

1.) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser.

2.) Der Verband kann die Ableitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Abwasseranlage festlegen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1.) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

2.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1.) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Für bereits angeschlossene Grundstücke gilt der tatsächliche Anschluss als Antrag.

3.) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5.) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

6.) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten

Kosten zu erstatten hat. Im Bedarfsfall kann der Verband verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider installiert. Die Reinigung und die Entleerung der Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider sowie der dazugehörigen Schlammfänge muss durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten und nach dem Abfallsrecht zugelassenen Unternehmer erfolgen. Die Abscheideanlagen dürfen nicht bebaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Zur Wartung der entsprechenden Fett – bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Zu diesem Zweck ist mit einem geeigneten Fachunternehmer ein Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung entsprechend der Herstellervorgaben sicherstellt. Der Wartungsvertrag bzw. die Nachweise der durchgeführten Wartungen sind dem Verband auf Anforderung vorzulegen. Für bestehende Anlagen ist ein Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung abzuschließen.

7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

1.) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2.) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumstand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN.

e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

3.) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

4.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

1.) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen.

2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden .

3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

4.) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase zu bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- feste Abfälle (auch in zerkleinertem Zustand), z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern;
- Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
- erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
- Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle;
- aggressive oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
- Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
- Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel;
- Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside;
- Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, bilden.

Liegt für eine Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vor bzw. ist eine solche erforderlich, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte.

In allen übrigen Fällen von häuslichem und nicht häuslichem Abwasser sind für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die nachstehenden Maximalwerte oder Spannen maßgebend:

Allgemeine Parameter

Temperatur	≤ 35 °C
pH-Wert	6,5-10,0
Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l
Phenolindex	0,15 mg/l
Benzol + Derivate	0,05 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

Metalle (und Halbmetalle)

Antimon (Sb)	0,3 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
Chrom (Cr)	0,1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1 mg/l
Thalium (Tl)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	2 mg/l
Zink (Zn)	2 mg/l

Sonstige anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt	1 mg/l
Sulfat (SO ₄) ²⁻	300 mg/l
Sulfid (S) ²⁻ leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F) ⁻ , gelöst	30 mg/l
Phosphor (P), gesamt	50 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Verhältnis CSB : BSB ₅	max. 4

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe können im Bedarfsfall seitens des Verbandes Einleitwerte festgelegt werden.

Insoweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage durch Industrie- und/oder Gewerbebetriebe erfolgt, für die die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer zusätzlich Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung stellt, sind die jeweils zutreffenden Anhänge der AbwV Grundlage für eine Einleitung.

Die Anlage beinhaltet eine Tabelle mit für die Untersuchung von Abwasser-Parametern geeigneten Verfahren. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weiterhin sind in Bezug auf die Analytik auch die Maßgaben nach AbwV zu beachten.

5.) Das jeweils anzuwendende Verfahren ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung konkret beschrieben.

6.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

7.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

8.) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

9.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- 1.) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Verband.

- 2.) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- 3.) Der Verband lässt die Anschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpenschächte mit Pumpe herstellen.

- 4.) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- 5.) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

6.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 12056 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2.) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Eine wasserdichte Einführung der Rohrleitungen in Gebäude oder Gebäudeteile ist zu gewährleisten.

3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist gemäß DIN EN 12056 in der jeweils aktuell gültigen Fassung die höchste Ebene, bis zu der Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Bei ebenem Gelände gilt die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle als Rückstauenebene. Aus diesen Gründen müssen Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau gesichert werden. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

(3) Für Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, haftet der Verband nicht.

§ 12a

Sonderregelungen für vom Verband übernommene Altanlagen

(1) Der Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Eisleben“ (Rechtsvorgänger des AZV „Eisleben-Süßer See“) hat von Mitgliedsgemeinden Altanlagen übernommen, die den Vorschriften des § 2 dieser Satzung bzw. den Vorschriften der DIN 1986 nicht entsprechen. Solange keine technischen Störungen auftreten ist für diese Altanlagen eine Abweichung von der DIN 1986 hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Revisions-schächte auf den zu entwässernden Grundstücken beim Anschluss der Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht hergestellt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn zukünftig Entwässerungsanlagen von Mitgliedsgemeinden übernommen werden, die den Vorschriften dieser Satzung bzw. den aktuellen DIN-Vorschriften nicht entsprechen.

(2) Vom Verband übernommene Altanlagen i.S. des vorstehenden Abs.1 gelten abweichend von der Regelung des § 2 dieser Satzung als betriebsfertig hergestellt. Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung endet in diesen Fällen abweichend von § 2 Abs. 4 dieser Satzung an der Grundstücksgrenze zum zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche Einrichtung gilt auch als i.S. des § 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes " Eisleben-Süßer See" vom 14.12.2009 hergestellt.

III.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- 1.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 3.) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem Entsorgungspflichtigen grundsätzlich das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (außer Niederschlagswasser) zu überlassen. Bei Kleinkläranlagen ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben zu überlassen. Der Verband ist berechtigt, die Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben zu überprüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15

Entleerung

- 1.) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2.) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband bzw. dessen beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammerabsetzgruben einmal jährlich und Mehrkammerausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.

3.) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV.

Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Ggf. ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 18

Altanlagen

1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Verband das Recht, den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers zu schließen.

§ 19

Befreiungen

1.) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. der Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

- 2.) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- 6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21

Zwangsmittel

1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53, 54 und 56 ff. SOG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1996 (GVBl.LSA S.2, geändert durch Gesetz vom 12.09.1997) ein Zwangsgeld bis zu € 2.500,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl.S.164) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs.1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt bzw. entgegen § 3 Abs. 3 sich der Verpflichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben im Rahmen der dezentralen Abwasserentsorgung durch den Verband entzieht – und etwa die Entsorgung durch einen nicht autorisierten Dritten vornehmen lässt.

2. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 8 und 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,00 geahndet werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei dem Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 16.12.2009



Gimpel

Verbandsgeschäftsführer

Siegel



Anlage

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Qualifizierte Stichprobe	§ 2 Nr. 3 AbwV	15.10.2002	
Anleitung zur Probenahmetechnik	DIN EN 25667-2	Juli 1993	A 3
Probenahme von Abwasser	DIN 38402-11	Dezember 1995	A 11
Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Abwasserproben	DIN 38402-30	Juli 1998	A 30
Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
1. Allgemeine Parameter			
Temperatur	DIN 38404-4	Dezember 1976	C4
pH-Wert	DIN 38404-5	Januar 1984	C5
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-9	Juli 1980	H9
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	Vorschlag für ein DEV	46. Lieferung 2000	H56
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001	H53
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562	Februar 2005	H14
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	August 1997	F4
Phenolindex, wasserdampflich	DIN 38409 Teil 16-2	Juni 1984	H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407 Teil 9-3. Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als DOC	Mai 1991	F9
	DIN EN ISO 1484	August 1997	H3
3. Metalle und Halbmetalle			
Antimon	DIN EN ISO 11969	November 1996	D18
	DIN 38405-32	Mai 2000	D32
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Arsen	DIN EN ISO 11969	November 1996	D18
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E29
Blei	DIN 38406-6	Juli 1998	E6
	DIN 38406-16	März 1990	E16
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E29
Cadmium	DIN 38406-16	März 1990	E16
	DIN EN ISO 5961	Mai 1995	E19
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E29
Chrom	DIN EN 1233	August 1996	E10
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E29
Chrom VI	DIN EN ISO 10304-3	November 1997	D22
	DIN 38405-24	Mai 1987	D24
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
Cobalt	DIN 38406-16	März 1990	E16
	DIN 38406-24	März 1993	E24
	DIN EN ISO 11885	April 1998	E22
	DIN EN ISO 17294-2	Februar 2005	E29